

Öffentliche Bekanntmachung des Gemeindevorstandes

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald am 06.11.2022

Gemäß § 9 Absatz 1 der Wahlordnung für den Migrantenbeirat der Universitäts- und Hansestadt Greifswald fordere ich hiermit zur möglichst frühzeitigen Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Migrantenbeirates in der Universitäts- und Hansestadt Greifswald auf.

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke zu verwenden, die von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Gemeindevorstand, Wahlbüro, Walther-Rathenau-Straße 11, Raum 1.02, 17489 Greifswald (Frau Janzen - Telefon 03834 8536-1330) während der allgemeinen Sprechzeiten oder nach terminlicher Vereinbarung kostenfrei ausgegeben werden.

Der Migrantenbeirat besteht aus mindestens 9 und höchstens 13 ordentlichen Mitgliedern. Die Amtszeit des Migrantenbeirates beträgt fünf Jahre gemäß § 4 Absatz 2 der Satzung des Migrantenbeirates der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Werden nicht mehr als 13 Kandidaten für die Wahl innerhalb der Einreichungsfrist vorgeschlagen, findet keine Wahl statt. Die vorgeschlagenen Kandidaten*innen stellen dann den neuen Migrantenbeirat.

Bei der Einreichung der Wahlvorschläge ist Folgendes zu beachten:

Einreichungsfrist und Einreichungsstelle

Die Wahlvorschläge sind spätestens am 60. Tag vor der Wahl, d. h. spätestens bis zum

07.09.2022, 16:00 Uhr,

schriftlich und vollständig bei der Universitäts- und Hansestadt Greifswald, Der Gemeindevorstand, Markt, 17489 Greifswald einzureichen.

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge so frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, dass etwaige Mängel noch rechtzeitig behoben werden können.

Wahlgebiet

Jeder zur Wahl des Migrantenbeirates eingereichte Wahlvorschlag gilt für das gesamte Wahlgebiet der Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Wahlberechtigten zur Wahl des Migrantenbeirates eingereicht werden.

Wahlberechtigt sind alle

- (a) ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner, die nicht Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes sind
- (b) Eingebürgerten (auf Antrag),
- (c) deutschen Staatsangehörigen, die daneben mindestens eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen (auf Antrag),
- (d) (Spät-)Aussiedler und deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes (auf Antrag).

Wählbarkeitsvoraussetzungen

Für die Wahl des Migrantenbeirates ist jede wahlberechtigte Person zugelassen, deren Identität geklärt ist, die am Wahltag drei Monate ununterbrochen mit Hauptwohnsitz in Greifswald gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Nicht wählbar und vom Wahlrecht ausgeschlossen ist, wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zum Bekleiden öffentlicher Ämter nicht besitzt.

Anforderungen an Form und Inhalt der Wahlvorschläge

Für die Wahlvorschläge sind amtliche Vordrucke (Formblätter) zu verwenden.

Wahlvorschläge

- 1) Jeder Wahlvorschlag darf nur eine Person enthalten.
- 2) Wahlvorschläge müssen den Familiennamen, den Vornamen, das Geburtsdatum, einen Beruf, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers enthalten und
- 3) die unwiderrufliche Zustimmungserklärung der Bewerberin oder des Bewerbers zur Kandidatur.
- 4) Die mit den Wahlunterlagen einzureichende Bescheinigung der Wählbarkeit darf am Tag der Einreichung nicht älter als drei Monate sein.

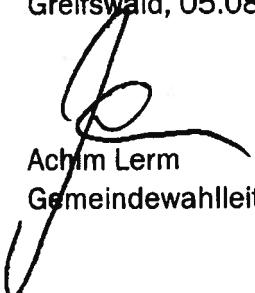
- 5) Jeder Wahlvorschlag ist von mindestens fünf Personen zu unterstützen (Unterstützungsunterschriften). Hierzu sind für die Anschriften und Unterschriften der Wahlberechtigten zum Migranteneirat die entsprechenden Formblätter zu verwenden.

Unterschriften eines Wahlberechtigten für mehrere Wahlvorschläge führen zur Ungültigkeit dieser Unterschrift unter allen Wahlvorschlägen.

Eine Bewerberin oder ein Bewerber darf nur auf einem Wahlvorschlag als Kandidat benannt werden.

- 6) In jedem Wahlvorschlag kann eine Vertrauensperson bezeichnet werden. Die Bewerberin oder der Bewerber kann die Funktion der Vertrauensperson auch selbst wahrnehmen.
- 7) Alle Angaben sind in deutscher Sprache zu machen.

Greifswald, 05.08.2022



Achim Lerm
Gemeindewahlleiter